Satzung

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und das Verbot von Werbeanlagen in der Gemeinde Kleinostheim (Werbeanlagensatzung)

vom 27. Juli 2017

Gemeinderatsbeschluss am 27.07.2017

Bekanntmachung in den

"Kleinostheimer Mitteilungen Nr. 37 am 15.09.2017 Inkrafttreten am 23.09.2017

(eine Woche nach der Bekanntmachung: Fristbeginn: 16.09.2017, 0,00 Uhr Fristende: 22.09.2017,24,00 Uhr)



Satzung

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und das Verbot von Werbeanlagen in der Gemeinde Kleinostheim (Werbeanlagensatzung)

vom 27. Juli 2017

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kleinostheim mit Ortsteilen.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.
- (3) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Absatz 1 Satz 2 BayBO) Werbeanlagen sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Standort, Größe, Gestalt, Farbgebung, Werkstoff, Beleuchtung und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge sowie den Einzelgebäuden und dessen architektonischer Gliederungen anpassen.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht störend auffallen durch
 - 1. übermäßige Größe,
 - 2. grelle Farbgebung oder starke Kontraste der Materialien,
 - 3. Häufung gleicher oder die Anbringung miteinander unvereinbarer Werbeanlagen
 - 4. durch die der Architekturgliederung widersprechende Anbringung.
- (3) Auf Gebäude, Ensembles sowie sonstige bauliche und freiräumliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
- (5) Werbeanlagen an gleichen Standorten müssen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abgestimmt werden.
- (6) Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, sowie Grundstückszufahrten nicht behindern.
- (7) An Gebäudefassaden sind Werbeanlagen nur zulässig

- 1. unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- 2. bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer Höhe von 4 m über dem natürlichen Gelände
- 3. und wenn sie in beiden Fällen kleiner 10 % des zugehörigen Fassadenteils sind.
- (8) Werbeanlagen sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten. Sie sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird.

§ 4 Allgemeines Verbot für Leuchtreklamen und andere Werbeanlagen

- (1) Blink-, Wechsel und Flimmerbeleuchtung ist unzulässig
- (2) Bild- und Schriftprojektionen mit laufenden Bildern auf Fassaden sind nicht erlaubt.
- (3) Anlagen zur Erzeugung von Licht- und Laserstrahlen am Nachthimmel, die auf den Standort eines gewerblichen Betriebes aufmerksam machen, sind unzulässig.
- (4) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
 - 1. an Brücken, die über öffentliche Straßen, Plätze, Grünanlagen, Wasserläufe und sonstige Flächen führen
 - 2. an Leitungsmasten, Uferböschungen, Balkonen, Bäumen, sowie
 - 3. in und auf Gehsteigflächen

§ 5 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- oder Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
 - 1. in Vorgärten und Einfriedungen,
 - 2. an Bäumen oder an Felsen
 - 3. an Obergeschossen und Dächern
 - 4. an Brandmauern oder glatten Mauerflächen
 - 5. an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
 - 6. an Einfriedungen
- (2) Großflächentafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 6 Besonders schutzwürdige Gebiete

Besonders schutzwürdige Gebiete sind der gesamte Altortbereich und die Ortsmitte, der Bereich ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Plan M 1 : 5.000 dargestellt, und außerhalb des o.g. Bereiches die Baudenkmäler gemäß Denkmalschutzliste und deren unmittelbare Umgebung.

§ 7 Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Innerortsbereich und im Bereich von Baudenkmälern

- (1) In den nach § 6 geschützten Bereichen sind unzulässig:
 - 1. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
 - 2. Fahnen, Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - 3. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses und Dächern,
 - 4. Werbeanlagen mit wechselnden und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,

- 5. Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen.
- 6. das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen,
- 7. Werbeanlagen, die mehr als 0,5 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen oder mehr als 1 m ausladen, sowie Leuchtfahnen.
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind Litfaßsäulen.

§ 8 Besondere Anforderungen

Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen in den in § 6 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:

- 1. Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, ist untersagt.
- 2. Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenem Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten.
- 3. Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern aufgebracht werden, wenn letztere und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- 4. Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- 5. Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 9 Sammelwerbeanlagen

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), sind zulässig, wenn sie vor Ein- und Zufahrten zu durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten aufgestellt und auf einer Tafel zusammengefasst werden.

§ 10 Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder sind Wegweiser-Zeichen, die auf eine Betriebsstätte (inner- oder außerorts) hinweisen. Sie dürfen nur an den von der Gemeinde Kleinostheim aufgestellten Sammelpfosten angebracht werden. Die Größe der Schilder wird einheitlich auf 15 mm (Breite) mal 225 mm (Höhe) bei Längen von 800 mm oder 1.000 mm festgelegt. Die Ausführung hat sich nach den bei der Gemeinde Kleinostheim vorliegenden Mustern zu richten. Das Benutzungsverhältnis ist durch einen eigenen Vertrag gesondert zu regeln.
- (2) Hinweisschilder und Werbeanlagen sind ausnahmsweise im Rahmen der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung außerhalb der Sammelhinweisanlagen zulässig, wenn sich die Anlage bzw. der Betrieb nicht direkt an Ortsstraßen befindet. Als Standort kommt in der Regel die Stelle in Frage, wo die Zufahrtsstraße von der Ortsstraße in Richtung zum betreffenden Betrieb abzweigt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung erneuert werden.
- (2) Für genehmigungspflichtige aber bis dato nicht genehmigte oder geduldete Werbeanlagen besteht kein Bestandsschutz. Diese Satzung ist auf solche Werbeanlagen sofort anzuwenden.

§ 12 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 13 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Kleinostheim Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine nach §§ 3, 4, 5, 7, 9 und 10 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- 2. den in § 8 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- 3. entgegen § 12 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt,
- 4. Werbeanlagen entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

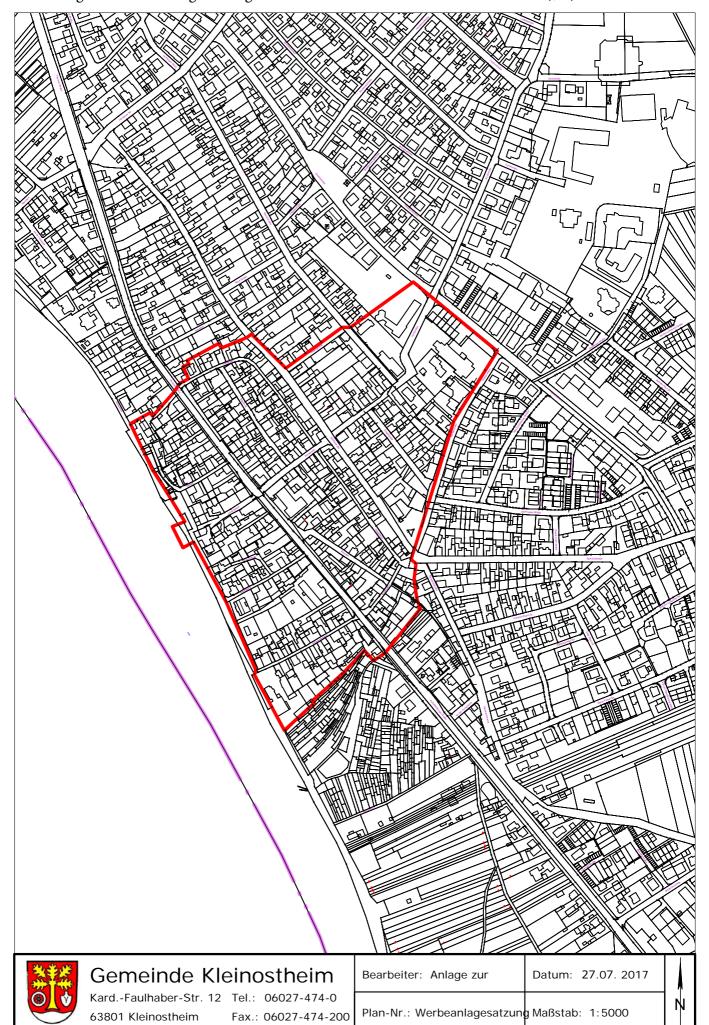
§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinostheim, den 31.07.2017

Gemeinde Kleinostheim

Dennis Neßwald Erster Bürgermeister



Diese Karte ist kein amtlicher Lageplan. Amtliche Lagepläne sind beim Vermessungsamt anzufordern. Maße und Angaben in den Planunterlagen sind unverbindlich. Die genaue Lage und Höhe der Rohrleitungen ist vor Ort zu bestimmen.